**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3508**

17. 01. 96

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 13/3171 –**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

### A. Problem

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen soll die deutsch-venezolanischen Wirtschaftsbeziehungen fördern.

### B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 8. Februar 1995. Dem Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach den Vorstellungen der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3171 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1996

**Der Finanzausschuß**

| | |
|---|---|
| **Carl-Ludwig Thiele** | **Detlev von Larcher** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Detlev von Larcher

## I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/3171 – wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 77. Sitzung am 7. Dezember 1995 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 17. Januar 1996 behandelt.

## II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften im Verhältnis zwischen beiden Staaten durch ein erstmaliges Abkommen zu vermeiden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1992 und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Dem Musterabkommen der OECD folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen den Vertragsstaaten Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen.

## III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

## IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht.

Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 17. Januar 1996

**Deltev von Larcher**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333